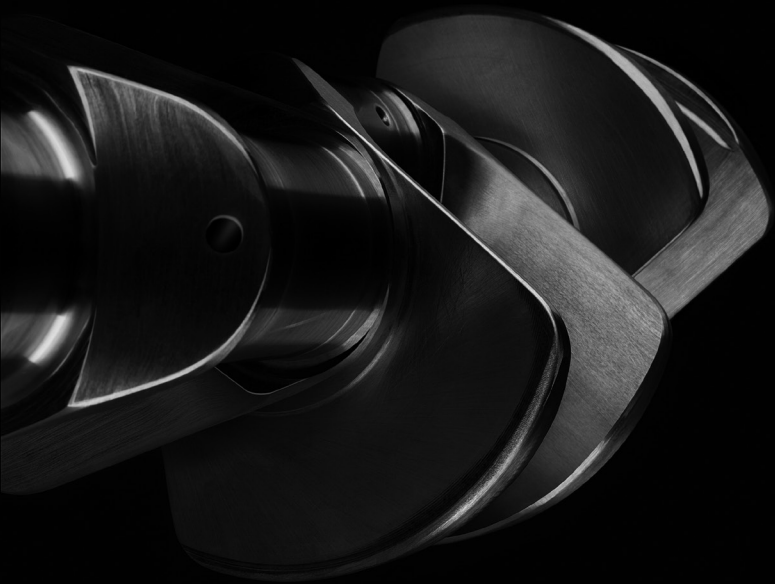


Code of Conduct für Beschäftigte



MASCHINENFABRIK
ALFING KESSLER GMBH

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorwort der Geschäftsleitung	2
2. Geltungsbereich	3
3. Allgemeine Verhaltensgrundsätze	4
4. Geschäftliches Verhalten	6
5. Verhalten gegenüber Geschäftspartnern und Behörden	7
6. Korruption	8
7. Arbeitssicherheit / Arbeitsschutz	9
8. Umweltschutz / Energieeffizienz	10
9. Informationsschutz und Umgang mit Unternehmenseigentum	10
10. Zuständigkeiten / Ansprechpartner / Zusatzinformation	12
11. Sonstiges	12

1. VORWORT DER GESCHÄFTSLEITUNG

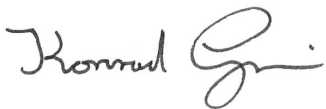
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Maschinenfabrik ALFING Kessler GmbH (im Folgenden „MAFA“) hat sich in ihrer über 100-jährigen Geschichte zu einem international tätigen Unternehmen mit einem hohen Stellenwert im Markt entwickelt und setzt hohe Maßstäbe in die Geschäftsbeziehung mit ihren Lieferanten, Dienstleistern, Beratern, Kunden und Partnern etc. (im Folgenden Geschäftspartner).

Um auch in Zeiten wachsender Internationalisierung unserer Geschäftstätigkeit die fortdauernde Bedeutung regelkonformen Verhaltens zu betonen, hat die Geschäftsleitung diesen Code of Conduct veröffentlicht. Jede/r Beschäftigte der MAFA sowie ihre Tochterunternehmen weltweit ist verpflichtet, diesen Grundsätzen zu folgen, um den guten Ruf der MAFA weiterhin aufrecht zu erhalten.

Aalen-Wasseralfingen, 14.12.2021

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Konrad Grimm'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'K' and a long, sweeping tail.

Konrad Grimm

Geschäftsleitung Maschinenfabrik
ALFING Kessler GmbH

2. GELTUNGSBEREICH

Die vorliegenden Verhaltensgrundsätze gelten für alle Beschäftigten (schließt die weibliche Form mit ein; im nachfolgenden auch „Wir“ genannt) der Maschinenfabrik ALFING Kessler GmbH sowie ihrer Tochterunternehmen (nachfolgend gemeinsam auch „MAFA“ genannt). Jeder Beschäftigte ist persönlich dafür verantwortlich, diese Verhaltensgrundsätze zu lesen, zu verstehen und umzusetzen.

Die MAFA hat für seine Beschäftigten in Ergänzung zu diesen Verhaltensgrundsätzen weitergehende Regelungen (z.B. eine Arbeitsordnung, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen im Intranet) erlassen, welche ebenfalls verbindlich sind. Im Falle von Widersprüchen zwischen gesetzlichen und internen Vorschriften sowie bei Widersprüchen zwischen verschiedenen internen Vorschriften gilt im Zweifel die strengere Regelung.

Im Falle von Unklarheiten oder Fragen zu den hier festgelegten Verhaltensgrundsätzen bzw. bei Verstößen gegen diesen Code of Conduct ist der Compliance Officer zu kontaktieren.

Eine Verletzung dieses Code of Conduct oder der weitergehenden Regelungen hierzu kann arbeitsrechtliche und / oder juristische Konsequenzen nach sich ziehen.

3. ALLGEMEINE VERHALTENSGRUNDSÄTZE

- 3.1 Die Einhaltung aller geltenden Gesetze der Länder, in denen die MAFA tätig wird, ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Jeder Beschäftigte ist verpflichtet, sich über die für seine Tätigkeit relevanten Gesetze zu informieren und diese stets zu beachten. Zur Information über die geltenden Regelungen wird auch auf die Arbeitsordnung, die Vistra-Datenbank im Intranet, die jeweiligen Arbeitsplatzbeschreibungen sowie die geltenden Verfahrens- und Arbeitsanweisungen, die im Intranet abgedruckt sind, verwiesen. Darüber hinaus stehen Vorgesetzte und der Compliance Officer jederzeit gerne für Rückfragen und Erläuterungen zur Verfügung.
- 3.2 Verantwortungsbewusstes und integrires Verhalten entsprechend den in diesen Verhaltensgrundsätzen festgelegten Regelungen wird von allen Beschäftigten erwartet. Jeder Beschäftigte trägt Verantwortung für das Ansehen der MAFA und achtet darauf, durch sein Auftreten der MAFA keinen Schaden zuzufügen. Wir handeln daher stets nach bestem Wissen und Gewissen, übernehmen persönliche Verantwortung für unser Verhalten und achten bei der Erfüllung unserer Aufgaben auf das Ansehen der MAFA.
- 3.3 Vorgesetzte unterstützen durch ihr Verhalten die Beachtung der Verhaltensgrundsätze und haben insoweit eine Vorbildfunktion. Im Rahmen ihrer Führungsaufgaben beugen Vorgesetzte unakzeptablem Verhalten vor und vermeiden durch angemessene Maßnahmen, dass in ihrem Verantwortungsbereich Verstöße gegen diese Verhaltensgrundsätze geschehen.

- 3.4 Wir respektieren und achten die international anerkannten Menschenrechte und unterstützen deren Einhaltung. Insbesondere lehnen wir jede Form von Zwangsarbeit sowie jede Form der Kinderarbeit ab und beachten die im jeweiligen Land gültigen Bestimmungen, wie z.B. Bestimmung über das Mindestalter von Beschäftigten.
- 3.5 Die MAFA lebt eine offene und kommunikative Arbeitsatmosphäre, die von allen Beschäftigten eine faire, tolerante und vertrauensvolle Zusammenarbeit erfordert. Alle Beschäftigten der MAFA bekennen sich zur Achtung der Persönlichkeit und Würde jedes Einzelnen und behandeln Andere so, wie sie selbst behandelt werden möchten.
- 3.6 Die MAFA ächtet jede Form der Diskriminierung. Insbesondere behandeln wir Beschäftigte und Geschäftspartner fair und respektvoll. Jede Benachteiligung aufgrund der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität, der Staatsangehörigkeit oder anderer gesetzlich geschützter Merkmale ist untersagt.
- 3.7 Die jeweils gültigen nationalen Arbeitsgesetze und kollektivrechtlichen Vereinbarungen werden geachtet. Beschäftigte der MAFA erhalten, sofern gesetzlich geregelt, in jedem Falle zumindest einen gesetzlich oder tarifvertraglich garantierten Arbeitslohn.

4. GESCHÄFTLICHES VERHALTEN

- 4.1 Die MAFA bekennt sich zu einem fairen Umgang mit Geschäftspartnern und achtet die geltenden Kartell-, Wettbewerbs-, Wirtschafts- und Handelsgesetze. Diese Gesetze regeln, wie sich die MAFA gegenüber Mitbewerbern, Vertragspartnern und Dritten zu verhalten hat.
- 4.2 Bei Verstößen gegen diese Gesetze können sowohl der MAFA als auch dem verursachenden Beschäftigten erhebliche Konsequenzen drohen. Falls Zweifel bestehen, inwieweit diese Normen den eigenen Tätigkeitsbereich betreffen, muss dies mit dem Compliance Officer geklärt werden.
- 4.3 Jeder Beschäftigte ist verpflichtet, sich an diese Gesetze zu halten. Dies beinhaltet, dass Aufträge nicht durch eine Herabsetzung von Mitbewerbern oder ihrer Produkte gewonnen und keine unlauteren Praktiken eingesetzt werden, um Wettbewerbern Schaden zuzufügen. Ein Austausch, eine Abstimmung oder Absprache mit Wettbewerbern über Preise, Nachlässe, Preisänderungen, Verkaufsbedingungen, Konditionen und Margen ist verboten. Bereits der Versuch, Konkurrenten im Wettbewerb unbillig zu benachteiligen oder gesetzwidrig an deren vertrauliche Informationen zu gelangen, ist untersagt.
- 4.4 Bei internationalen Geschäften werden die geltenden Zoll-, Import-, und Exportkontrollgesetze befolgt. Die Maschinenfabrik ALFING Kessler GmbH ist als „Bekannter Versender“ zertifiziert und ist somit berechtigt, „sichere Luftfracht“ zu versenden. Zudem ist die Maschinenfabrik

ALFING Kessler GmbH als „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ zollrechtlich zertifiziert (AEO-F). Jeder Beschäftigte unterstützt die MAFA im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben, diesen Status beizubehalten.

5. VERHALTEN GEGENÜBER GESCHÄFTSPARTNERN UND BEHÖRDEN

- 5.1 Zuwendungen, Geschenke oder andere persönliche Vorteile (wie z.B. die Einladung zu Geschäftsessen) dürfen nur dann gewährt oder angenommen werden, wenn sie üblichen Geschäftspraktiken entsprechen, dies gilt sowohl während der Arbeitszeit als auch in der Freizeit. Unzulässig sind Zuwendungen, Geschenke und andere persönliche Vorteile, welche die Entscheidungsfindung beeinflussen können.
- 5.2 Die MAFA will mit staatlichen Behörden auf der Grundlage des geltenden Rechts in vertrauensvoller Art und Weise zusammen arbeiten. Daher leisten wir allen rechtmäßigen Anordnungen staatlicher Behörden Folge, und beachten dabei zugleich die gesetzlichen Rechte der MAFA.
- 5.3 Einladungen an Regierungs- bzw. Behördenvertreter oder Geschäftspartner erfolgen ausschließlich im geschäftlichen Rahmen. Hierbei sind die Gesetze des jeweiligen Staates zu beachten. Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert, die den allgemein üblichen Geschäftspraktiken entsprechen und deren Nichtgewährung / Zurückweisung als unfreundlich angesehen werden würde, dürfen gewährt bzw. angenommen werden.

- 5.4 Beschäftigte der MAFA dürfen Zuwendungen, Geschenke oder andere persönliche Vorteile nicht fordern. Die Annahme finanzieller Leistungen oder anderer geldwerter Vorteile (z.B. Gutscheine oder Wertkarten) zum persönlichen Vorteil ist untersagt. Eine Teilnahme an Geschäftsessen oder Veranstaltungen von Geschäftspartnern ist nur zulässig, wenn die Teilnahme freiwillig erfolgt, einem zulässigen Zweck dient und im Rahmen der gewöhnlichen geschäftlichen Zusammenarbeit stattfindet.
- 5.5 Private Geschäfte oder anderweitige Beziehungen von Beschäftigten zu Geschäftspartnern der MAFA, die die Entscheidungsfindung und die Tätigkeit der Beschäftigten bei der MAFA beeinflussen könnten, sind nicht gestattet.
- 5.6 Sollten im Einzelfall Zweifel daran bestehen, welches Verhalten zulässig ist, werden die Beschäftigten Rücksprache mit dem Compliance Officer und / oder der Geschäftsführung halten.

6. KORRUPTION

- 6.1 Die MAFA lehnt Wirtschaftskriminalität und jedes korrupte Verhalten ab, insbesondere die Beeinflussung oder Verfälschung des Wettbewerbs durch Bestechung. Beschäftigten ist es untersagt, die Geschäftsverbindungen der MAFA zum Nachteil des Unternehmens auszunutzen.
- 6.2 Zuwendungen aller Art an Beschäftigte von Geschäftspartnern oder Behörden- bzw. Regierungsvertreter mit dem Ziel, Aufträge oder unzulässige Vorteile für die MAFA oder Dritte zu erlangen, sind nicht gestattet. Untersagt sind insbesondere das Anbieten, Gewähren, Fordern oder An-

nehmen von Schmiergeldzahlungen, illegalen Zahlungen und verdeckte Provisionszahlungen. Untersagt ist zudem die indirekte Gewährung derartiger Zuwendungen (z. B. Spenden, Sponsoring).

7. ARBEITSSICHERHEIT / ARBEITSSCHUTZ

- 7.1 Die Maschinenfabrik ALFING Kessler GmbH legt besonderen Wert auf die Sicherheit und die Gesundheit ihrer Beschäftigten. Wir gewährleisten, dass die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz Anwendung finden. Durch eine permanente Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie vielfältige Präventionsmaßnahmen fördert die Maschinenfabrik ALFING Kessler GmbH die Gesundheit und Sicherheit ihrer Beschäftigten. Jeder Beschäftigte erhöht seine Sicherheit und fördert seine Gesundheit, indem er sich an jeweils gültigen gesetzlichen und internen Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz hält.
- 7.2 Die Maschinenfabrik ALFING Kessler GmbH unterhält ein Managementsystem in Übereinstimmung mit dem Standard ISO 45001 und ist entsprechend zertifiziert. Jeder Beschäftigte unterstützt die Maschinenfabrik ALFING Kessler GmbH im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben, diesen Status beizubehalten.

8. UMWELTSCHUTZ / ENERGIEEFFIZIENZ

- 8.1 Die MAFA nimmt ihre Verantwortung für Natur und Umwelt ernst. Sie fördert in einem kontinuierlichen Prozess das Umweltbewusstsein ihrer Beschäftigten und reduziert Umweltrisiken. Natürliche Ressourcen werden zweckmäßig sowie sparsam genutzt und Abfälle soweit möglich vermieden. Die MAFA wirkt an der Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien mit. Sie unterhält ein Umweltmanagementsystem in Übereinstimmung mit dem Standard ISO 14001 sowie ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 und ist entsprechend zertifiziert.
- 8.2 Alle Beschäftigten tragen Verantwortung für die Einhaltung der für sie anwendbaren Umweltschutzgesetze und internen Vorschriften, insbesondere die im Intranet abgedruckten Verfahrens- und Arbeitsanweisungen. Sie unterstützen die MAFA im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben, die oben genannten Zertifizierungen beizubehalten und die gesetzten Umweltschutz- und Energiemanagementziele zu erreichen.

9. INFORMATIONSSCHUTZ UND UMGANG MIT UNTERNEHMENSEIGENTUM

- 9.1 Der Schutz unserer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unserer Geschäftspartner sowie der Schutz personenbezogener Daten ist ein zentrales Anliegen der MAFA. Die Erhebung persönlicher Daten erfolgt nur mit Einwilligung der Beschäftigten und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 6 DSGVO). Wir erfüllen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Vertrauliche Informationen unserer Geschäfts-

partner werden nur zur Erfüllung der uns übertragenen Aufgaben genutzt. Jeder Beschäftigte ist verpflichtet, die innerbetrieblichen Regelungen zur Geheimhaltung und zum Datenschutz zu beachten.

- 9.2 Das Eigentum der MAFA ist schonend und sachgemäß zu behandeln und darf nur dienstlich genutzt werden, es sei denn, eine private Nutzung ist im Einzelfall gestattet. Jeder Beschäftigte schützt betriebliches Eigentum vor Verlust, Diebstahl oder Beschädigung.
- 9.3 Das geistige Eigentum der MAFA, beispielsweise unsere Markenrechte, Urheberrechte und damit verbundene Rechte, sind ein wertvoller Vermögenswert und die Basis für unseren Erfolg. Unerlaubte Nutzung kann zu erheblichen Schäden führen. Deshalb schützen wir diese Informationen nach bestem Wissen und Gewissen.

10. ZUSTÄNDIGKEITEN / ANSPRECHPARTNER / ZUSATZINFORMATION

- 10.1 Die Geschäftsführung und der Compliance Officer der MAFA ist für die Aktualisierung und Überwachung dieses Code of Conduct zuständig.
- 10.2 Zuständigkeiten im Innen- und Außenverhältnis:
Für sämtliche Fragen zum Code of Conduct sowohl im Innen- wie auch im Außenverhältnis ist der Compliance Officer zu kontaktieren.
- 10.3 Die Ernennung des Compliance Officer erfolgt durch die Geschäftsleitung.
- 10.4 Verstöße gegen diese Verhaltensgrundsätze sind grundsätzlich dem Compliance Officer zu melden. Dieser stimmt die weitere Vorgehensweise mit der Geschäftsleitung ab.
- 10.5 Mitgeltende Dokumente
Die Geschäftsleitung behält sich vor nähere Details in weiteren Dokumenten zu regeln.

Verhaltensanweisung C1, Mitgeltende Dokumente

11. SONSTIGES

Die Bezeichnung von Personen in diesem Text ist geschlechtsneutral zu verstehen.